

Entscheidung 55426

Zusammenfassung:

Die Beschwerdegegnerin mit Sitz in [...] ist ein soziales Netzwerk. Auf der Seite „[...]“ wurde am 05.03.2015 u. a. ein neues Profilbild mit dem Bild einer Patrone und folgenden Worten verbreitet „Die Pille für Kinderschänder – schnell wirksam – 100% sicher“. Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass es sich um ein unzulässiges Angebot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV handelt. Der Beschwerdegegnerin wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

Entscheidung FSM-Beschwerde Nr. 55426

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat die vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers im Umlaufverfahren gemäß § 10 Nr. 4 der Beschwerdeordnung der FSM (BeschwerdeO) vom 03.11.2014 in der Zusammensetzung

1. Herr Dr. [...] als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses,
2. Frau [...] als Mitglied des Beschwerdeausschusses und
3. Herr Dr. [...] als Mitglied des Beschwerdeausschusses

beraten und am 04.07.2016 entschieden, der [...] als Beschwerdegegnerin einen

HINWEIS MIT ABHILFEAUFFORDERUNG

zu erteilen. Zur Abhilfe wird eine Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

BEGRÜNDUNG

1. Grundlage der Entscheidung

Im Rahmen des durch die FSM-Beschwerdestelle durchgeführten Vorverfahrens wurde der Beschwerdegegnerin die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Die Beschwerdegegnerin ist Mitglied der FSM. Grundlage der Entscheidung sind die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in der Form des 13. RÄStV, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 01.03.2005 sowie die Vereinsdokumente der FSM.

2. Unzulässigkeit des Angebots

Auf der Seite „[...]“ wurde am 05.03.2015 u. a. ein neues Profilbild mit dem Bild einer Patrone und folgenden Worten verbreitet „Die Pille für Kinderschänder – schnell wirksam – 100% sicher“.

Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass es sich um ein unzulässiges Angebot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV handelt, da der unter der folgenden URL [https://www.\[...\]](https://www.[...]) abrufbare Beschwerdegegenstand Nr. 55426 aufgrund seiner Inhalte gegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV verstößt, indem zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung auffordert wird.

Eine Altersverifikation wird nicht durchgeführt. Die Beschwerdegegenstände sind zu jeder Tageszeit abrufbar. Die beschwerdegegenständliche Website ist nicht technisch (age-de.xml) für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert (§§ 11 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV).

a. Teile der Bevölkerung

Als Teile der Bevölkerung sind zahlenmäßig nicht unerhebliche Personenmehrheiten, die aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar sind. Erfasst werden auch politische und soziale Gruppierungen (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 130 StGB Rn. 5), soweit es sich nicht nur um zeitweilige Gruppen handelt (Spürck/Erdemir, in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 130 StGB Rn. 2).

Vorliegend handelt es sich bei den Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs an Kindern strafbar gemacht haben, um einen unterscheidbaren Teil der Bevölkerung (BVerfG, Beschluss vom 01.12.2007 – Az. 1 BvR 3041/07). Insbesondere im Falle einer Verurteilung wegen entsprechender Sexualstraftaten sind die Angehörigen dieses Teils der Bevölkerung dauerhaft abgrenzbar.

b. Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen

Eine Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen setzt voraus, dass der Täter gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Gerechtigkeit verstoßende Verhaltensweisen nicht nur befürwortet, sondern auch dazu auffordert, dass andere diese Handlungen vornehmen sollen (Spürck/Erdemir, in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 130 StGB Rn. 3).

Der Tatbestand ist im vorliegenden Fall erfüllt, weil dazu aufgerufen wird, Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs an Kindern strafbar gemacht haben, im Wege der Selbstjustiz zu ermorden. Damit werden essentielle Gebote der verfassungsrechtlichen Grundordnung verneint. Die bezeichneten Straftäter werden ungeachtet der Schwere ihrer Schuld als Menschen ohne jede Würde und minderwertige Wesen ohne Lebensrecht hingestellt. Die in der Bevölkerung vorhandene feindselige Haltung gegen die betroffene Gruppe solle ins Maßlose gesteigert werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 01.12.2007 – Az. 1 BvR 3041/07).

Auch in weiteren Beiträgen auf diese Weise wird in gleicher Weise zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen aufgerufen:

- „An die Wand die Schweine! Ohne Prozess! Die, die diese Tiere verteidigen gleich mit! Jede Kugel zu schade! Lieber an einen Kran hängen Kinderschänder haben keine Lebensberechtigung“ (29.01.2013)
- „Todesstrafe für Kinderschänder“ (08.01.2014)
- „Man sollte diese Leute nicht in Samthandschuhe anfassen sondern ihnen unweigerlich ein paar Kugeln verpassen! An die Wand wär das schön euch im Dreck krepieren zu sehen!“ (22.02.2013)
- „Anne Wand, anne Wand, stellt se alle anne Wand und Feuer“ (01.02.2013)

Auch in diesen Fällen ist der Tatbestand einer Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV erfüllt.

c. Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören

Die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, setzt die Eignung voraus, das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern bzw. das psychische Klima aufzuheizen (Spürck/Erdemir, in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Auf. 2011, § 130 StGB Rn. 5). Der grundlegende gesellschaftliche Konsens beruht auf einem Verzicht auf Gewalt und Selbstjustiz. Die offene Befürwortung von Gewalt- und Willkürmaßnahmen verstößt jedoch gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Rechtsstaats. Der vorliegende öffentliche Aufruf zum Mord dient jedoch dazu, ein Klima der Einschüchterung geschaffen. Da die Stimmungslage in Teilen der Bevölkerung bereits aufgebracht ist, sind die Beiträge auf dieser Seite geeignet, das Klima weiter aufzuheizen und das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern. Daraus ergibt sich eine Eignung zur Gefährdung des öffentlichen Friedens.

d. Abwägung mit Meinungsfreiheit

Mit dem aufsichtsrechtlichen Ahndung erfolgt ein Eingriff in den Schutzbereich der Meinungs- und Pressefreiheit des Anbieters (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG). Die Grundrechte der Presse- und Meinungsfreiheit sind nicht vorbehaltlos gewährleistet. Daher ist eine Abwägung mit der betroffenen Grundrechte und Schutzgüter vorzunehmen. Nach Art. 5 Abs. 2 GG finden sie ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.

Die Meinungsfreiheit muss stets zurücktreten, wenn die Äußerung einer Meinung die Menschenwürde eines anderen antastet. Denn die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte ist mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig. Da aber nicht nur einzelne, sondern sämtliche

Grundrechte Konkretisierungen der Menschenwürde sind, bedarf es stets einer sorgfältigen Begründung, wenn angenommen werden soll, dass der Gebrauch eines Grundrechts auf die unantastbare Menschenwürde durchschlägt. Angriffe auf die Menschenwürde können in Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und damit in allen Verhaltensweisen bestehen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprechen. Dies ist gegeben, falls der angegriffenen Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als unterwertiges Wesen behandelt wird (BVerfG, Beschluss vom 04.02.2010 - 1 BvR 369/04).

Im vorliegenden Fall dient das Verbreitungsverbot des § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV letztlich dem Schutz der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit. Denn Personen, die sich wegen Kindesmissbrauch strafbar gemacht haben, wird die gebotene soziale Achtungsanspruch und das Lebensrecht abgesprochen. Anstelle einer demokratischen Diskussion treten Ächtung und der Aufruf zur Ermordung. In diesem Fall kann der Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit keinen Vorrang beanspruchen, sondern muss im Hinblick auf den drohenden Schaden an den höchsten Verfassungsgütern zurücktreten. Somit findet § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV Anwendung.

gez.

Dr. [...] (Vorsitz Beschwerdeausschuss)

[...]

Dr. [...]